



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Klingen AfD**
vom 28.05.2021

Staatliche Förderung von Verbänden und NGOs, die Hassrede verbreiten

Das Grundgesetz sichert Meinungsfreiheit zu – unabhängig von der politischen Einstellung. Doch es gibt in Deutschland beispielsweise antisemitische Hetze von Organisationen, die in Teilen mit Steuergeldern unterstützt werden.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Sind Verbände und Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die mit öffentlichen Geldern gefördert werden, verpflichtet, sich schriftlich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO) und zum Rechtsstaat zu bekennen? 1
- 1.2 Wenn nein, warum nicht? 1
- 1.3 Wenn ja, wie steht dann die Staatsregierung zum rechtsstaatswidrigen Verhalten dieser Organisationen? 1

- 2.1 Wie hoch sind die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (Steuergeldern), die Verbände und NGOs jährlich im Freistaat bekommen? 2
- 2.2 Wie hoch sind die Zuschüsse im Einzelnen (bitte höchste und niedrigste Summe benennen)? 2
- 2.3 Bei welchem Verhalten werden Verbänden und NGOs die öffentlichen Mittel gestrichen (bitte auch Zeitpunkt angeben)? 2

- 3.1 Wie definiert die Staatsregierung konkret den Begriff „Hassrede“? 2
- 3.2 Welche Sanktionen gibt es gegen Verbände und NGOs bei öffentlicher Hassrede? 2
- 3.3 Ist es seitens der Staatsregierung beabsichtigt, von Verbänden und NGOs, die Hetzrede verbreiten, bereits gewährte Fördermittel zurückzufordern? 3

Antwort

des **Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat** im Einvernehmen mit dem **Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration** sowie dem **Staatsministerium der Justiz** bezüglich der Fragen 3.1 und 3.2
vom 30.06.2021

- 1.1 **Sind Verbände und Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die mit öffentlichen Geldern gefördert werden, verpflichtet, sich schriftlich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO) und zum Rechtsstaat zu bekennen?**
- 1.2 **Wenn nein, warum nicht?**
- 1.3 **Wenn ja, wie steht dann die Staatsregierung zum rechtsstaatswidrigen Verhalten dieser Organisationen?**

Der Vollzug von gesetzlich verankerten Zuschüssen richtet sich nach den jeweiligen Fachgesetzen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Beim Vollzug von Förderprogrammen haben die fördernden Ressorts unter Beachtung und Ausnutzung aller rechtlichen Befugnisse sicherzustellen, dass staatliche Fördermittel entsprechend dem inhaltlich fachlichen Förderzweck eingesetzt werden und insbesondere nicht zweckentfremdet werden.

- 2.1 Wie hoch sind die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (Steuergeldern), die Verbände und NGOs jährlich im Freistaat bekommen?**
- 2.2 Wie hoch sind die Zuschüsse im Einzelnen (bitte höchste und niedrigste Summe benennen)?**

Die Beantwortung der Fragen erfolgt zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Zeit- und Abfrageaufwands bei allen Ressorts und Bewilligungsstellen näherungsweise auf Basis der im Haushalt 2021 unter Gruppe 684 veranschlagten Ausgaben (Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)). Nach dem Gruppierungsplan des Freistaates Bayern sind hierunter Zuschüsse, insbesondere an Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften), Religionsgemeinschaften, politische Parteien, Sportverbände und Sportvereine, Jugendverbände, Flüchtlingsorganisationen, Familienorganisationen sowie Verbraucherverbände zu erfassen.

Gesamtausgaben in Gruppe 684 im Jahr 2021 (Soll): 2.288,2 Mio. Euro
(nachrichtlich: Soll 2020: 2.073,7 Mio. Euro, Ist 2019: 1.998,1 Mio. Euro).

Größter Einzelansatz im Jahr 2021 (Soll): 230,1 Mio. Euro (Kap. 05 03 Tit. 684 84; Zuschüsse an Sonstige für staatlich anerkannte Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs sowie für Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs, die nach Art. 45 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) gefördert werden.

Kleinster Einzelansatz im Jahr 2021 (Soll, ohne Berücksichtigung von Leertiteln): 1,0 Tsd. Euro (Kap. 05 51; Tit. 684 04, Leistungen an Kirchendiener).

- 2.3 Bei welchem Verhalten werden Verbänden und NGOs die öffentlichen Mittel gestrichen (bitte auch Zeitpunkt angeben)?**

Bei einer ex ante festgestellten zweckwidrigen Mittelverwendung (vgl. Beantwortung zu Frage 1) erfolgt im Bereich des Zuwendungsrechts keine positive Verbescheidung durch die zuständige Behörde. Bei einer ex post festgestellten zweckwidrigen Mittelverwendung ist in Anwendung der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorschriften (Art. 48 ff Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) von den zuständigen Vollzugsbehörden eine Rückforderung der ausgereichten Mittel anzustoßen.

Wann im Zuwendungsbereich von einem zweckwidrigen Mittelansatz auszugehen ist, ist eine Frage des jeweiligen Förderzwecks und der damit einhergehenden, einschlägigen Förderregelungen im Einzelfall.

Die Entscheidung über gesetzlich normierte Zuschussleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Fachgesetz und ist ebenfalls eine Frage des jeweiligen Einzelfalls.

- 3.1 Wie definiert die Staatsregierung konkret den Begriff „Hassrede“?**

Eine einheitliche Definition des Begriffs „Hassrede“ existiert nach Auskunft des Staatsministeriums der Justiz nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort des Staatsministeriums der Justiz vom 3. April 2020 zu Frage 2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner vom 26. Februar 2020 betreffend „Zensur und Meinungsfreiheit: Rolle des sogenannten Hate-Speech-Beauftragten der Staatsregierung“ (Drs. 18/7201) verwiesen.

- 3.2 Welche Sanktionen gibt es gegen Verbände und NGOs bei öffentlicher Hassrede?**

Im Bereich der Strafverfolgung gilt nach Auskunft des Staatsministeriums der Justiz, dass das deutsche Strafrecht an die persönliche Vorwerfbarkeit einer natürlichen Person anknüpft. Täter im Sinne des Strafgesetzbuchs (StGB), gegen die eine strafrechtliche Sanktion (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe) verhängt werden kann, können daher nur natürliche Personen, nicht aber Personengesellschaften oder sonstige Verbände sein.

Allerdings kann unter den Voraussetzungen des § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), ggf. in Verbindung mit §§ 9, 130 OWiG, gegen juristische Personen und Personenvereinigungen eine Geldbuße verhängt werden (Verbandsgeldbuße). Dies ist u. a. möglich, wenn jemand als Vertreter des Verbandes eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, wodurch Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind. Ob im Falle einer strafbaren Hassrede durch Unternehmensangehörige derartige Pflichten verletzt sein können, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls und kann nicht generell beantwortet werden. Die Höhe einer möglichen (Verbands-)Geldbuße ergibt sich aus § 30 Abs. 2 OWiG.

3.3 Ist es seitens der Staatsregierung beabsichtigt, von Verbänden und NGOs, die Hetzrede verbreiten, bereits gewährte Fördermittel zurückzufordern?

Auf die Beantwortung zu Frage 2.3 wird verwiesen.